

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Soweit dieses Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet, sind darunter auch Frauen zu verstehen.

Verhältnis zum Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (VWV)

Die Einwohnergemeinde Kernenried wird von der Vennersmühle Wasserversorgung mit Frischwasser versorgt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Reglement der VWV über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser enthalten. Die VWV erfüllt alle Aufgaben gemäss ihren Reglementen und Vorschriften, u.a. erstellt und unterhält sie die Wasserfassungen, die Transportleitungen, die Reservoirs, die Pumpstationen usw. Die VWV finanziert ihre Anlagen mit den von ihr erhobenen Gebühren und Wasserzinsen der Wasserbezüger selber. Die Gemeinde ist für das Ortsnetz verantwortlich.

Artikel 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Kernenried versorgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (VWV) die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Landwirtschafts-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Die Gemeinde wird nachfolgend als Wasserversorgung bezeichnet.

² Gleichzeitig gewährleistet die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Die Wasserversorgung erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Ergänzendes Recht

Artikel 2

Ergänzend zu diesem Reglement gelten die in Anhang I zu diesem Reglement erwähnten Bestimmungen, insbesondere das Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern sowie die geltenden Reglemente der VWV.

Beauftragung der VWV

Artikel 3

Der Gemeinderat kann die VWV mit der Ausführung von Gemeindeaufgaben, insbesondere Beratungs- und Kontrollfunktionen, beauftragen.

Gemeindeaufgabe	Artikel 4 ¹ Die Wasserversorgung kommt für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt des Ortsnetzes und der Hydranten finanziell auf. Massgebend sind die mit der VVV abgeschlossenen Ausscheidungsverträge. Die Beteiligung an den Transportleitungen der VVV richtet sich nach deren Reglement. ² Die Wasserversorgung gewährleistet einen ausreichenden Löschschutz auf ihrem Gemeindegebiet.
Erschliessung	Artikel 5 ¹ Die Erschliessungspflicht richtet sich nach der Baugesetzgebung und dem WVG.
II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN	
Wasserbezüger	Artikel 6 ¹ Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaften.
Bewilligungspflicht, Meldepflichten	Artikel 7 ¹ Die Wasserbezüger haben für Anschlüsse und Installationen Bewilligungen gemäss den Vorschriften der VVV einzuholen. ² Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden. ³ Der Wasserversorgung ist von den Wasserbezüger für jeden Neuanschluss und für jede Änderung der Belastungswerte eine Installationsanzeige einzureichen. ⁴ Die Installationsanzeigen sind unmittelbar nach der Fertigstellung der neuen oder veränderten Hausinstallationen einzureichen. ⁵ Die Gesuche und Meldungen sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Feststellung der installierten Belastungswerte	Artikel 8 ¹ Die Wasserversorgung kann die vom Wasserbezüger gemachten Angaben kontrollieren. Art. 25 gilt sinngemäss. ² Der Gemeinderat kann jederzeit eine generelle Bestandesaufnahme der installierten Belastungswerte anordnen.

Artikel 9

Pflichten der
Wasserbezüger
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 10

b Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**A. Grundsätze****Artikel 11**

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 12

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 13

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Artikel 14

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im
Strassengebiet

Artikel 15

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Artikel 16

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen können im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert werden.

² Für die Durchleitungsrechte werden in der Regel keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen
Leitungen

Artikel 17

Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

Abtretung privater
Leitungen

Artikel 18

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 19

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

Beitrag der Wehr-
dienste

² Die Wehrdienste leisten einen jährlichen Beitrag von Fr. 120.-- pro Hydrant an die Wasserversorgung für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Hydranten. Dieser Betrag kann durch den Gemeinderat periodisch an die Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Berner Baukostenindex.

Benützung

³ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Betrieb, Unterhalt

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Artikel 20

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 21

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 22

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger auf deren Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

³ Es gelten die Installationsvorschriften der VWW.

Artikel 23

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 24

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 25Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

2. Hausanschlussleitungen**Artikel 26**

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Verfahren nach Artikel 7 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

IV. FINANZIELLES**Artikel 27**

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Zinsloses Darlehen

³ Die Gemeinde kann der Wasserversorgung ein zinsloses Darlehen gewähren.

Artikel 28Finanzierung der
Anlagen

Der Wasserversorgung steht zur Finanzierung ihrer Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung:

a Einmalige Abgaben,

- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
- d Beiträge der Wehrdienste gemäss Art. 19 Abs. 2.

Artikel 29

Einmalige Anschluss-
gebühr

- ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW (Schweiz. Verband der Gas- und Wasserfachleute) der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.
- ³ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 50.-- pro BW. Sie ist im Wassertarif der Gemeinde aufzuführen. Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühr periodisch an die Teuerung anpassen. Massgebend ist der Berner Baukostenindex.
- ⁴ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- ⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 30

Jährliche Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung sowie zur Deckung der Betriebskosten, sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen.
- ² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Bei Wohnungen auf dem Betrieb, ist die Wohnungsgebühr zusätzlich zur Betriebsgebühr geschuldet.
- ³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- ⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest.

Artikel 31

Rechnungstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Der Gemeinderat kann mit dem Bezug der jährlichen Gebühren der Gemeinde die VVV beauftragen.
- ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 32

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist nach Eingang der Installationsanzeige fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

b Jährliche Gebühren

² Die jährlichen Gebühren sind jeweils nach der Zählerablesung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die VWV fällig.

Artikel 33

Zahlungsfrist

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren erhoben werden.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 34

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 35

Abgaben- und
gebührenpflichtige
Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 36

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht oder die Meldepflichten verletzt, insbesondere die Installation von Belastungswerten nicht meldet, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren zuzüglich Verzugszinsen. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 38 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 38

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 39

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 40

Übergangs-
bestimmung

¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Für Neubauten sind die Anschlussgebühren gemäss diesem Reglement geschuldet, wenn mit dem Bau bei Inkrafttreten dieses Reglementes noch nicht begonnen war.

Artikel 41

Inkrafttreten,
Anpassung

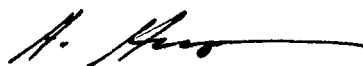
¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

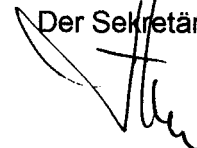
³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

In der vorliegenden Form beraten und angenommen durch die
Einwohnergemeindeversammlung Kernenried vom 14. Dezember 1998.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG KERNENRIED
Der Präsident:



Der Sekretär:



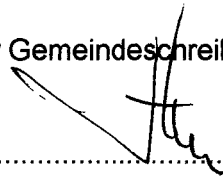
Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Kernenried bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 23.11.1998 bis 4.1.1999, d.h. 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Nr. 87 vom 21.11.1998 und in den Anzeigern von Kirchberg Nrn. 47 und 49 vom 20.11.1998 und 4.12.1998 publiziert. Innerhalb der Einsprache- bzw. Beschwerdefrist sind folgende Eingaben eingereicht worden:

Keine.

Der Gemeindeschreiber:

Kernenried, 15. Januar 1999


.....

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Ferner stützt es sich auf die Reglemente des

Gemeindeverbandes Vennersmühle Wasserversorgung (VWV)

- das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser vom 26.5.1988
- das Reglement über die Installationsbewilligungen vom 28.5.1982

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Grundsatz
Artikel 2	Ergänzendes Recht
Artikel 3	Beauftragung der VWV
Artikel 4	Gemeindeaufgabe
Artikel 5	Erschliessung

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Artikel 6	Wasserbezüger
Artikel 7	Bewilligungspflicht, Meldepflichten
Artikel 8	Feststellung der installierten Belastungswerte
Artikel 9	Pflichten der Wasserbezüger, a Haftung
Artikel 10	Pflichten der Wasserbezüger, b Handänderung

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 11	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 12	Oeffentliche Anlagen
Artikel 13	Private Anlagen

B. Oeffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 14	Erstellung
Artikel 15	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 16	Durchleitungsrechte
Artikel 17	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 18	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 19	Erstellung/Kostentragung, Beitrag der Wehrdienste, Benützung, Betrieb/Unterhalt
Artikel 20	Mehrkosten
Artikel 21	Uebrige Löschanlagen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 22	Erstellung, Eigentum
Artikel 23	Mängel
Artikel 24	Haftung
Artikel 25	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 26 Bewilligung, Durchleitungsrechte

IV. Finanzielles

Artikel 27 Eigenwirtschaftlichkeit, Zinsloses Darlehen
 Artikel 28 Finanzierung der Anlagen
 Artikel 29 Einmalige Anschlussgebühr
 Artikel 30 Jährliche Gebühren
 Artikel 31 Rechnungstellung
 Artikel 32 Fälligkeiten
 a Anschlussgebühr
 b Jährliche Gebühren
 Artikel 33 Zahlungsfrist/Verzugszins/Einforderung der Gebühren
 Artikel 34 Verjährung
 Artikel 35 Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
 Artikel 36 Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 37 Unberechtigter Wasserbezug
 Artikel 38 Widerhandlungen
 Artikel 39 Rechtspflege
 Artikel 40 Übergangsbestimmung
 Artikel 41 Inkrafttreten, Anpassung

Anhang Gesetzliche Grundlagen